

16. Kann sich der Indossant eines Wechsels gegenüber dem Wechselinhaber auf einen zwischen diesem und dem Acceptanten des Wechsels geschlossenen Stundungsvertrag berufen?

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1899 i. S. H. W. u. Gen. (Wehl.) w. B. (Rl.). Rep. 346/99.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In Anspruch genommen war aus einem am 15. Februar 1898 zahlbaren Wechsel über 2700 *M* der Beklagte 1 (H. W.) als Indossant, der Beklagte 2 (H. C. A. W.) als Acceptant des Wechsels. Der Kläger war auch noch im Besitze eines zweiten Wechsels (über 4000 *M*), den ebenfalls der Beklagte 2 acceptiert hatte. Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

... „Nach der keinem Bedenken unterliegenden tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat der Kläger der Witwe R. und der Ehefrau des Beklagten 2 gegenüber die den Klagewechsel mitbetreffende Zusage gemacht, daß er, wenn die Witwe R. die Rückbürgschaftsurkunde für 3800 *M* unterschreibe, den Beklagten 2 bis zum Tode der Witwe R. in Ruhe lassen wolle. Unstreitig ist die Rückbürgschaftsurkunde von der Witwe R. unterschrieben worden, und nicht behauptet, daß die letztere nicht mehr am Leben sei. Das Berufungsgericht geht ferner, was nicht zu beanstanden ist, davon aus, daß die Ehefrau des Beklagten 2 als dessen Vertreterin die Zusage des Klägers entgegengenommen habe. Der Beklagte 2 hat

sich auf die Zusage berufen und damit die von seiner Ehefrau in seinem Namen mit dem Kläger getroffene Abmachung genehmigt. Die Sache ist demnach gerade so zu beurteilen, wie wenn der Beklagte 2 selbst, der Wechselacceptant, sich mit dem Kläger darüber geeinigt hätte, daß dieser ihn bis zum Tode der Witwe R. in Ruhe lassen solle. — Der hier in Betracht kommenden Einrede nun, auf Grund deren in betreff des Beklagten 2 vom Berufungsgericht zu Ungunsten des Klägers entschieden worden ist, hatte sich der Beklagte 1 „angeschlossen“, was nichts anderes bedeuten kann, als daß er die Einrede auch für sich geltend machen wollte. Das Berufungsgericht spricht ihm die Befugnis hierzu deshalb ab, weil kein Anhalt dafür vorliege, daß die Zusage des Klägers in rem, also im Hinblick zugleich auf die Wechselverpflichtung des Beklagten 1 gemeint gewesen sein könnte. Diese Entscheidung beruht indes auf einer unzutreffenden rechtlichen Beurteilung des gegebenen Sachverhaltes.

Die l. 32 Dig. de pact. 2, 14 bestimmt, daß, wenn zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbart sei, daß die Forderung nicht geltend gemacht werden solle, die Einrede daraus auch dem Bürgen zustehe, und zwar um des Schuldners willen, damit dieser nicht mit der Mandatsklage (vom Bürgen) belangt werde. Allerdings gilt der ausgesprochene Satz nicht von dem Fall, wenn das pactum de non petendo nur ein pactum in personam war (l. 21 § 5, l. 25 § 1 Cod.). Andererseits bestimmt aber die l. 7 § 8 eod.:

„Utrum autem in rem an in personam pactum factum sit, non minus ex verbis quam ex mente convenientium aestimandum est; plerumque enim persona pacto inseritur, non ut personale pactum fiat, sed ut demonstretur, cum quo pactum factum est,“

und in der l. 21 § 5, l. 22 eod. heißt es:

„Itaque debitoris conventio fidejussoribus proficiet, nisi hoc actum est, ut duntaxat a reo non petatur, a fidejussore petatur.“

Danach spricht bei einem mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Pactum von vornherein die Vermutung dafür, daß das umfassender wirkende Pactum (ein pactum in rem) gewollt ist, und unbedenklich sind die angezogenen Gesetzesstellen sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn einem Wechselgläubiger der Acceptant und ein Indossant als Gesamtschuldner, obzwar als einfache Gesamt-

schuldner und nicht als Korrealschuldner, gegenüberstehen, und zwischen dem Wechselgläubiger und dem Acceptanten ein Stundungsvertrag geschlossen wird. — Im vorliegenden Falle weist nun außerdem schon der Wortlaut der vom Kläger erteilten Zusage darauf hin, daß diese nicht nur für die Person des Beklagten 2 gelten sollte. Denn versprochen ist nicht vom Kläger, daß er vor dem Ableben der Witwe K. seinen Wechselanspruch gegen den Beklagten 2 nicht geltend machen wolle, sondern es ist der bezeichnende Ausdruck gewählt, daß der Kläger bis zu dem angegebenen Zeitpunkt den Beklagten 2 „in Ruhe lassen wolle“. In Ruhe ließ er ihn aber auch dann nicht, wenn er ihn durch Belangung des Beklagten 1 dem Wechselanspruch eben des Beklagten 1 aussetzte, da dieser nur gegen Herausgabe des Wechsels zu zahlen hatte und deshalb nach erfolgter Zahlung in der Lage war, gegen den Beklagten 2 vorzugehen. — Hinzu kommt ferner, daß der Kläger seine Zusage nicht aus besonderer persönlicher Rücksicht auf den Beklagten 2 erteilt hat, sondern um die Rückbürgschaft der Witwe K. zu erlangen, wofür die Zusage eine wertentsprechende Gegenleistung nur unter der Voraussetzung war, daß durch sie der Beklagte 2 bis zum Ableben der Witwe K. gegen eine Inanspruchnahme aus dem Wechsel überhaupt sichergestellt wurde.

Die Sache liegt mithin nicht so, wie das Berufungsgericht angenommen hat, vielmehr umgekehrt so, daß die Zusage des Klägers als eine lediglich für die Person des Beklagten 2 geltende nur dann aufgefaßt werden könnte, wenn besondere Umstände dafür vorlägen.

An solchen Umständen fehlt es aber. Irgend welche in dieser Richtung erhebliche Behauptungen hat der Kläger nicht vorgebracht.“ . . .